



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 06.03.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 10

Seite 61

Inhaltsverzeichnis:

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachingener See“

16/20

Kommunalwahl 2020;
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Landkreiswahlen zur
Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrats und des Kreistags am 15. März 2020

17/20

Vollzug des KommZG;
Genehmigung der Zweckvereinbarungen über die Kanalgebührenabrechnung
zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger Gruppe und
der Stadt Trostberg bzw. den Gemeinden Palling, Kirchweidach, Feichten, Halsbach und
Tyrliching

18/20

16/20

Az.: 1742.08-200006

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“B e k a n n t m a c h u n g

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, Seite 25) ist es verboten, im Schutzgebiet ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren und zu parken. Von den Beschränkungen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

Zur Durchführung notwendiger und rechtlich zulässiger Arbeiten, die das Fahren und Parken mit dem Kraftfahrzeug im Landschaftsschutzgebiet erfordern, wird hiermit für die Monate April und Oktober 2020 allgemein eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Fahr- und Parkverbot zugelassen.

Die Gemeinden Kirchanschöring, Petting, Taching am See und Waging am See werden hiermit ermächtigt, hinsichtlich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen und nach der StVO für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten öffentlichen Wege entsprechend zu verfahren.

Traunstein, den 03.03.2020

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

17/20

Az.: 2.20-0140

Kommunalwahl 2020;**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Landkreiswahlen zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrats und des Kreistags am 15. März 2020**

Nachstehende Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag am Landratsamt am 05.03.2020:

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses für die Landkreiswahlen
zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl des Landrats und des Kreistags
am 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrats und des Kreistags findet

am Montag, den 30.03.2020, um 17.00 Uhr

im **Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude A, Zimmer 2.04, 2. Stock**

statt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle der Notwendigkeit einer Stichwahl

am Montag, den 16.03.2020, um 17.00 Uhr

im **Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude A, Zimmer 1.04, 1. Stock**, eine Sitzung des Wahlausschusses für die Landkreiswahlen zur Feststellung der Notwendigkeit der Landrats-Stichwahl und zur Feststellung der Namen der beiden Personen für die Stichwahl stattfindet.

Die Sitzungen sind öffentlich.

04.03.2020

Datum

Florian Amann
Wahlleiter für Landkreiswahlen

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am : _____

im ABI für den Lkr TS: _____

Florian Amann
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

18/20

Az.: 2.20-050/1-4 (112)

Vollzug des KommZG;

Genehmigung der Zweckvereinbarungen über die Kanalgebührenabrechnung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger Gruppe und der Stadt Trostberg bzw. den Gemeinden Palling, Kirchweidach, Feichten, Halsbach und Tyrlaching

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Feichten an der Alz**

Die Gemeinde Feichten an der Alz, vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Vordermaier,
- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt mit Ausnahme des Ortsteils Edelham, dem Zweckverband die Aufgabe, die
Einleitungs- und ggf. Grundgebühren nach den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührenschildner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Gemeinde / VG

Die Gemeinde / VG teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach
dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

- 3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglichst eine Jahresabrechnung und rechnet mit der Gemeinde (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil ab (Solleinnahmen).
- 3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) stehen dem Zweckverband zu.
- 3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.
- 3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Gemeinde ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.
- 3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).
- 3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Gemeinde die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.
- 3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Gemeinde / VG bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.
- 3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Gemeinde / VG die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Feichten an der Alz, den 27.01.2020

Palling, den 26.02.2020

Vordermaier
Erster Bürgermeister

Jahner
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Halsbach**

Die Gemeinde Halsbach, vertreten durch den ersten Bürgermeister Martin Poschner,
- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren nach
den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils
geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührenschildner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Gemeinde / VG

Die Gemeinde / VG teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),

2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglichst eine Jahresabrechnung und rechnet mit der Gemeinde (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil ab (Solleinnahmen).

3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) stehen dem Zweckverband zu.

3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.

3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Gemeinde ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.

3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).

3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Gemeinde die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.

3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Gemeinde / VG bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.

3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Gemeinde / VG die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.

5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Halsbach, den 27.01.2020

Palling, den 26.02.2020

Poschner
Erster Bürgermeister

Jahner
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Kirchweidach**

Die Gemeinde Kirchweidach, vertreten durch den ersten Bürgermeister Johann Krumbachner,
- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren nach
den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils
geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührenschildner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Gemeinde / VG

Die Gemeinde / VG teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach
dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

- 3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglichst eine Jahresabrechnung und rechnet mit der Gemeinde (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil ab (Solleinnahmen).
- 3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) stehen dem Zweckverband zu.
- 3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.
- 3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Gemeinde ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.
- 3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).
- 3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Gemeinde die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.
- 3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Gemeinde / VG bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.
- 3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Gemeinde / VG die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Kirchweidach, den 27.01.2020

Palling, den 26.02.2020

Krumbachner
Erster Bürgermeister

Jahner
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Palling**

Die Gemeinde Palling, vertreten durch den zweiten Bürgermeister, Franz Ostermaier,
- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren nach
den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils
geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührensschuldner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Gemeinde

Die Gemeinde teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach
dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

- 3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglichst eine Jahresabrechnung und
rechnet mit der Gemeinde (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil
ab (Solleinnahmen).

- 3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) stehen dem Zweckverband zu.
- 3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.
- 3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Gemeinde ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.
- 3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).
- 3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Gemeinde die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.
- 3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Gemeinde bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde.
- 3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Gemeinde die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Palling, den 27.01.2020

Palling, den 28.01.2020

Franz Ostermaier
Zweiter Bürgermeister

Josef Jahner
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Trostberg**

Die Stadt Trostberg, vertreten durch den ersten Bürgermeister Karl Schleid,

- nachfolgend als Stadt bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,

- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Stadt überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, für die Ortsteile Reut, Bandsham, Engertsham, Holzen,
Gloneck, Günzelham, Rohrigham, Bergham, Gunerfing und Purkering die Einleitungs- und ggf.
Grundgebühren nach den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührenschildner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Stadt

Die Stadt teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach
dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

- 3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglich eine Jahresabrechnung und
rechnet mit der Stadt (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil ab
(Solleinnahmen).
- 3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung
(AO) stehen dem Zweckverband zu.

- 3.3 Der Zweckverband führt an die Stadt spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.
- 3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Stadt ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.
- 3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).
- 3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Stadt die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.
- 3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Stadt bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Stadt.
- 3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Stadt die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Stadt.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Stadt in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 12.10.2006 / 05.12.2006 außer Kraft.

Trostberg, den 04.12.2019

Palling, den 26.02.2020

Schleid
Erster Bürgermeister

Jahner
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Tyrlaching**

Die Gemeinde Tyrlaching, vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Zepper,
- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Josef Jahner,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet -

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale
Zusammenarbeit (KommZG):

1. Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren nach
den Vorgaben der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde in der jeweils
geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben.

Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der
Gebührenschildner gemäß BGS-EWS,
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungs- und ggf. Grundgebühren gemäß BGS-EWS,
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen
Vollstreckungsmaßnahmen,
- 1.4 Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren (siehe Nr. 3.7 und Nr. 3.8).

2. Mitteilungspflichten der Gemeinde / VG

Die Gemeinde / VG teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen
zugeführten Wassermengen gemäß BGS-EWS (Freimengen bzw. Zuschläge),
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach
dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat bzw. ermitteln kann.

3. Abwicklung

- 3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglich eine Jahresabrechnung und
rechnet mit der Gemeinde (unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß Punkt 3.3) den Abwasserteil
ab (Solleinnahmen).
- 3.2 Mahnkosten, Säumniszuschläge sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung
(AO) stehen dem Zweckverband zu.

- 3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde spätestens zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres die im jeweils vorausgegangenen Quartal festgesetzten Gebührenvorauszahlungen zum Abwasser ab.
- 3.4 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung haben sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zu richten. Bei Abweichungen passt die Gemeinde ihre BGS-EWS insoweit den Regelungen des Zweckverbandes an.
- 3.5 Es können nur Verbrauchs- und Grundgebühren abgerechnet werden (die Abrechnung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband ist nicht möglich).
- 3.6 Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begleicht die Gemeinde die uneinbringlichen Forderungen aus der Abwassergebührenabrechnung beim Zweckverband. Die Vollstreckungskosten werden hälftig geteilt.
- 3.7 Widersprüche bezüglich Abwasser werden von der Gemeinde / VG bearbeitet und dem Zweckverband entsprechend den fachlichen Vorgaben aufbereitet vorgelegt. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.
- 3.8 Wird bezüglich Abwasser Klage erhoben, wird ebenfalls die Gemeinde / VG die Bearbeitung übernehmen, den Zweckverband im Rahmen des Verfahrens federführend begleiten und die Verfahrenskosten erstatten. Über die Einschaltung eines Rechtsanwalts entscheidet die Gemeinde / VG.

4. Entgelt

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und nach der jeweiligen Jahresabrechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Vertragspartner gestatten sich gegenseitig die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.
- 5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Tyrlaching, den 28.01.2020

Palling, den 26.02.2020

Zepper
Erster Bürgermeister

Jahner
Verbandsvorsitzender

Die Zweckvereinbarungen wurden vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 04.03.2020, Az. 2.20-050/1-4 (112) genehmigt.

Zweckvereinbarungen und Genehmigungen werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

gez.
Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat